



Unsere

# **Philosophie und Verbandssatzung**

*Wir versorgen  
Deutschland.*

## **I.** **Wir setzen uns ein für ....**

- die qualitätsgesicherte Hilfsmittelversorgung und Stärkung der Interdisziplinarität
- die Digitalisierung im Gesundheitswesen mit klaren Leitplanken. Durch Effektivierung der Verwaltung können Patientenzeiten verlängert werden und neue Versorgungskonzepte Fortschritt in der Qualität der Versorgung bedeuten. Leitplanken müssen dabei sichern, dass der Fokus der qualitätsgesicherten Versorgung nicht verloren geht.
- Qualitätsstandards, die durch neutrale Fachgesellschaften festgelegt und schließlich in der alltäglichen Patientenversorgung gelebt werden kann.
- aktive Beteiligung der Leistungserbringer und Stärkung der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe in den Strukturen des Gesundheitswesens.
- Deutlicher Abbau der Bürokratie durch Vereinheitlichung und Reduktion auf das Notwendige – sei es im Bereich der MPBetreibVO, Präqualifizierung oder Verwaltung der Krankenkassenverträge.
- Gegen jede Patientenlenkung durch kommerzielle Interessen. Hierzu zählt die Durchsetzung des Makelverbots auch für leitendes Klinikpersonal.
- Optimierung der Herstellungs- und Versorgungsprozesse (auch durch Digitalisierung und Vernetzung).
- Wohnortsnahe Versorgungsstrukturen/Regionalität der Leistungserbringung
- Die Stärkung der Gesundheitsberufe im Bereich der Hilfsmittelversorgung und ihre Verantwortung für die Konkretisierung der Therapiekonzepte. Persönliche wie individuelle Beratung, Auswahl und Anpassung von Hilfsmittel durch in der Hilfsmittelversorgung entsprechend ausgebildetes Fachpersonal sichern neben der Verordnung durch den Arzt die qualitätsgesicherte und neutrale Hilfsmittelversorgung Versorgung.
- für das frei und transparente Wahlrecht der Patienten ihrer ärztlichen und nicht-ärztlichen Leistungserbringer ein.
- Faire Vertragsbeziehungen zu Krankenkassen und anderen Kostenträgern von Hilfsmitteln auf Augenhöhe und qualitätssichernden Rahmenbedingungen für alle Leistungserbringer ein und gegen Marktbestimmende Einzel- bzw. Selektivverträge ein.

## **II. Satzung des Bundesverbands Wir versorgen Deutschland**

### **// Inhaltsverzeichnis:**

<b>§ 1</b> Name und Sitz des Verbands, Geschäftsjahr	___	<b>4</b>
<b>§ 2</b> Zweck, Gemeinnützigkeit des Verbands	___	<b>4</b>
<b>§ 3</b> Aufgaben des Verbands	___	<b>4</b>
<b>§ 4</b> Verbandsmitglieder	___	<b>5</b>
<b>§ 5</b> Rechte und Pflichten der Mitglieder	___	<b>5</b>
<b>§ 6</b> Beendigung der Mitgliedschaft	___	<b>5</b>
<b>§ 7</b> Organe des Verbands	___	<b>6</b>
<b>§ 8</b> Die Mitgliederversammlung	___	<b>6</b>
<b>§ 9</b> Die Aufgaben der Mitgliederversammlung	___	<b>6</b>
<b>§ 10</b> Die Einberufung der Mitgliederversammlung	___	<b>6</b>
<b>§ 11</b> Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	___	<b>7</b>
<b>§ 12</b> Der Vorstand	___	<b>7</b>
<b>§ 13</b> Aufgaben des Vorstands	___	<b>8</b>
<b>§ 14</b> Wahl und Amtsdauer des Vorstands	___	<b>8</b>
<b>§ 15</b> Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands	___	<b>8</b>
<b>§ 16</b> Besondere Vertreter	___	<b>8</b>
<b>§ 17</b> Satzungsänderung	___	<b>8</b>
<b>§ 18</b> Auflösung des Verbands	___	<b>9</b>
<b>§ 19</b> Inkrafttreten	___	<b>9</b>

## **II.**

# **Satzung des Bundesverbands Wir versorgen Deutschland**

### **§ 1 Name und Sitz des Verbands, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband ist ein Zweckverband und führt den Namen „Wir versorgen Deutschland e.V.“
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Dortmund, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das gesamte Bundesgebiet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Verbands**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt einen Zusammenschluss mehrerer Leistungserbringerverbände/-gemeinschaften auf dem Gebiet der medizinischen Hilfsmittel in den Bereichen Orthopädietechnik, Reha-Technik, Medizintechnik, Orthopädieschuhtechnik und Homecare zu einem Berufsverband.
- (2) Der Zweck des Verbands dient der zentralen Interessensvertretung seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, Politik und Gesellschaft. Er bezweckt die Förderung, Vertretung und Durchsetzung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder sowie deren Mitglieder und Partnerbetriebe. Im Mittelpunkt steht dabei die Bündelung der Interessen als wohnortnahe Leistungserbringer im Rahmen der umfassenden Versorgung von Patienten im Bereich der Hilfsmittel. Das Agieren des Verbandes wird getragen von einem Ansatz der ganzheitlichen, flächendeckenden und vollumfänglichen Hilfsmittelversorgung, auch und im Besonderen im ländlichen Raum. Die persönliche Beratung durch Fachleute im Rahmen der Versorgung der Patienten ist Grundlage einer guten wohnortnahen Versorgung. Intention des Verbands ist dabei stets eine patientenspezifische, individuelle Lösung, um die Versorgung und Therapie des Patienten im vertrauten Umfeld der Häuslichkeit oder der stationären Einrichtung sichern zu können. Als „Wir versorgen Deutschland“ agiert der Verband stets nach dem Grundsatz: „Ambulant vor stationär“.
- (3) Die Vertretung von Sonderinteressen einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Ziele; die Geschäftsführung ist streng zur Unparteilichkeit verpflichtet. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

### **§ 3 Aufgaben des Verbands**

- (1) Der Verband verfolgt die in § 2 geregelten Zwecke insbesondere durch:
  - a. Fachdiskussionen mit Vertretern aus Politik, Sozialversicherung, Wirtschaft und Wissenschaft
  - b. Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärungsarbeit sowie Fachveröffentlichungen
  - c. Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben bzw. Verordnungen auf Bund- und Landesebene
  - d. Stellungnahmen zu Verordnungen/Richtlinien/Empfehlungen der sozialversicherungsrechtlichen Kostenträger, wobei den Mitgliedern die Möglichkeit unbenommen bleibt, eigene, auch abweichende Stellungnahmen abzugeben. Im Regelfall soll eine vorherige Abstimmung erfolgen.
  - e. Zusammenarbeit mit Verbänden der Sozialversicherungsträger sowie mit Verbänden von Leistungserbringern mit vergleichbarer Zielsetzung in In- und Ausland
- (2) Der Verband bringt sich intensiv in die politische Mitgestaltung bei gesundheitspolitischen Veränderungsprozessen, die den Hilfsmittelbereich betreffen sowie bei der digitalen Vernetzung der Branche ein.

- (3) Es gehört nicht zu den Aufgaben des Verbands, Verträge nach § 127 SGBV zu verhandeln und abzuschließen. Diese Aufgabe verbleibt in der Kompetenz der einzelnen Mitglieder.
- (4) Der Verband gibt sich ein Leitbild (Anlage 1), das von den Mitgliedern zwingend mitzutragen ist.

#### § 4 Verbandsmitglieder

- (1) Gründungsmitglieder sind:
  - a. der Bundesinventionsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT)
  - b. die EGROH-Service GmbH
  - c. die Reha-Service-Ring GmbH
  - d. die rehaVital Gesundheitsservice GmbH
  - e. die Sanitätshaus Aktuell AG
  - f. Frau Kirsten Abel
  - g. Herr Patrick Grunau
- (2) Die Mitglieder zu f) und g) (natürliche Personen) werden aus dem Verein ausscheiden, sobald der Verband 7 Mitglieder in Form von Leistungserbringerverbänden / -gemeinschaften erreicht hat.
- (3) Andere juristische Leistungserbringerverbände / -gemeinschaften können dem Verband als ordentliche Mitglieder sowie als Gastmitglieder beitreten, sofern diese seine Franchisenehmer/Partner/ Mitglieder / Innungsmitglieder über eine aktuelle Präqualifizierung nach § 126 SGBV in allen oder einzelnen in § 2 Abs. 1 aufgeführten Hilfsmittelbereichen verfügen. Einzelheiten hierzu regelt die Anlage 1.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Verbands zu stellen. Der Vorstand des Verbands entscheidet über den Aufnahmeantrag binnen eines Monats nach billigem Ermessen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Bei Aufnahme wird ein Mitgliedsvertrag unterschrieben.
- (5) Die Kriterien über die Aufnahme von Gastmitgliedern und die Rechte und Pflichten von Gastmitgliedern regelt eine separate Gastmitgliedschaftsordnung.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbands zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Des Weiteren ist das Mitglied berechtigt, die markenrechtlich geschützte Bezeichnung „Wir versorgen Deutschland“ und das Logo des Verbandes zu nutzen. Das nähere hierzu regelt ein Lizenzvertrag.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Verbands zu fördern. Dazu gehört insbesondere die Leistung seines Mitgliedsbeitrags, sowie das Verbandsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung kann darüberhinausgehende Sonderbeiträge beschließen.
- (4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Verbandes.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit der Auflösung des Unternehmens/Verbands
  - b. mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
  - c. bei Aufgabe des die Mitgliedschaft begründenden Geschäftsbetriebes
  - d. durch Austritt
  - e. durch Ausschluss

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. es den in § 2 definierten Zielen des Verbandes sowie dem in Anlage I definierten Leitbild zuwiderhandelt oder in anderer Weise
  - b. schuldhaft das Ansehen bzw. die Interessen des Verbandes in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - c. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied unter Mitteilung der Ausschlussgründe schriftlich anzuhören.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch am Vermögen des Verbandes. Des Weiteren ist das ausgeschiedene Mitglied nicht mehr zur Nutzung der eingetragenen Markenzeichen des Verbandes berechtigt.

### § 7 Organe des Verbands

- (1) Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Verbandsorgane oder Gremien beschließen.

### § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der seinerseits einen Stellvertreter hat. Jeder Vertreter hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

### § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere ausschließlich zuständig für:

1. Satzungsänderungen
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ggf. von darüberhinausgehenden Sonderbeiträgen sowie deren Fälligkeit
3. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den geschäftsführenden Vorstand
4. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband
5. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, soweit es sich nicht um geborene Mitglieder nach § 12 handelt
6. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
7. die Entgegennahme des Jahresberichts
8. die Entlastung des Vorstandes
9. Festlegung von Gremien und Arbeitsgruppen
10. die Auflösung des Verbandes
11. Entscheidung über die Vorgehensweise zur Außendarstellung des Verbandes
12. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Mitgliederversammlung entscheidet
13. die Bestellung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB.

### § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1-mal jährlich statt.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres ist vom geschäftsführenden Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Schriftform, Textform oder elektronischer Form nach den Bestimmungen des § 127 BGB unter einer

Einhaltung einer Frist von mindestens aber zwei Wochen vor der Sitzung und unter Angabe der Tagesordnung.

- (3) Dabei sind die für die Mitgliederversammlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich begründet beantragen.

#### § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Gastmitglieder können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Verbandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort stattfindet und die Mitglieder stattdessen im Wege einer Videokonferenz zusammentreffen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Über die Beschlussfassung über die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren. Eine „hybride Mitgliederversammlung“ in der ein Teil der Mitglieder körperlich anwesend ist und ein Teil per elektronischem Kommunikationsmittel teilnimmt ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Dies gilt nicht in den Fällen von:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Auflösung des VerbandsHierbei ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### § 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Personen. Die Gründungsmitglieder gem. § 4 Abs. 1 a – e sind berechtigt, jeweils ein Mitglied in den Vorstand zu entsenden. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Ist ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt, so wird er ebenfalls per Sonderrecht zum Vorstandsmitglied. In diesem Fall kann sich die maximale Mitgliederzahl des Vorstands auf 12 Personen erhöhen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils in Einzelvertretungsmacht durch den geschäftsführenden Vorstand oder den stellvertretenden geschäftsführenden Vorstand vertreten.
- (2) Ist ein hauptamtlicher Geschäftsführer durch den Vorstand bestellt, ist er zur Wahrnehmung laufender Geschäfte bevollmächtigt. In diesem Rahmen ist er allein vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - c. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes. Hierzu bedient sich der Vorstand eines von der Mitgliederversammlung gewählten Schatzmeisters
  - d. Verwaltung des Verbandsvermögens
  - e. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
  - f. Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer; auch zur Vertretung des Verbandes gerichtlich und außergerichtlich in laufenden Geschäften
  - g. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

### § 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, soweit es sich nicht um geborene Mitglieder handelt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Wahl per Akklamation ist zulässig.
- (2) In den Vorstand können neben den Mitgliedern selbst nur Organe (Vorstände/Präsidenten/ Geschäftsführer) oder leitende Mitarbeiter der Mitglieder gewählt werden.

### § 15 Sitzung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom geschäftsführenden Vorstand, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet wird. Eine Einberufung von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Die Einberufung kann in Schrift-, Textform, elektronischer Form oder ggf. auch mündlich erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzungen können in Form von Video- bzw. Telefonkonferenzen abgehalten werden. Die Beschlussfassung kann außerhalb von Sitzungen in Schriftform, Textform oder elektronischer Form erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### § 16 Besondere Vertreter

Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere besondere Vertreter bestellen. Jeder besondere Vertreter ist jeweils alleinvertretungsberechtigt im Bereich der ihm zugewiesenen Aufgabenbereiche. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die Geschäfte, die in regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Umfang der Vereinstätigkeit und Finanzkraft des Vereins von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind, insbesondere:

1. Abgabe von Willenserklärungen und Abschluss von Verträgen bis zu einer Wertobergrenze von 5.000 €

2. Den Abschluss und die Kündigung von Verträgen und Dauerschuldverhältnissen, die der Beschaffung von alltäglichen Betriebsmitteln dienen und deren Ausgaben einen Betrag in Höhe von 5.000 € im Geschäftsjahr nicht übersteigen.
3. Die Erteilung von (Prozess)-Vollmachten

#### § 17 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Verbandsmitglieder erforderlich.
- (2) Über die Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

#### § 18 Auflösung des Verbands

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn
  - a) durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied übrig bleibt oder
  - b) die Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Mitgliederversammlung die Auflösung des Verbandes beschließt
- (2) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, wird das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten Dritten gegenüber gleichermaßen auf die Mitglieder aufgeteilt

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt zum 21.01.2022 in Kraft.

---

### IMPRESSUM

**Herausgegeben von:**

Wir versorgen Deutschland e.V.  
Lützowstraße 102  
10785 Berlin  
info@wirversorgendeutschland.de  
www.wirversorgendeutschland.de

**Stand:**

31.03.2022